

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	23. Plenarsitzung Gemeinderat
	GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	
vom: 15.03.2016	Termin:	26.04.2016
eingegangen: 15.03.2016	Vorlage Nr.:	2016/0117
	TOP:	26
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 3
Sonderprogramm für die Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) als Chance zur Gewinnung neuer Zielgruppen für den Erzieherinnen- und Erzieherberuf		

- Kurzfassung -

Es besteht grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung des Sonderprogramms für die Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.

Die Prüfung bzw. Einschätzung des Potenzials an zusätzlichen Bewerbenden muss zusammen mit den 42 Karlsruher Kindertagesstättenträgern erfolgen. Über die Bereitschaft der freien Träger zur zusätzlichen Bereitstellung von PiA-Ausbildungsplätzen kann angesichts des geringen finanziellen Vorteils auf Trägerseite noch keine Aussage getroffen werden.

Eine Einsparung lässt sich durch das Sonderprogramm wohl nicht erzielen, da die Kosten für Zuschussgeber und Träger für zusätzliche PiA-Stellen weit höher zu Buche schlagen als die durch Umstellung von vorhandenen Stellen zu erzielenden Einsparungen.

Die Angelegenheit wird nach Abstimmung mit den freien Trägern im Jugendhilfeausschuss behandelt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Nicht bezifferbar			
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)		Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Grundsätzlich wird die Stadt Karlsruhe die neuen Fördermöglichkeiten nach dem Sonderprogramm WeGebAU der Arbeitsagentur (PiA – WeGebAU) nutzen.

Derzeit ist die Zahl der von der Stadt Karlsruhe geförderten PiA-Stellen auf 100 pro Jahrgang begrenzt. Je sieben Stellen pro Jahrgang sind in den Einrichtungen der Stadt Karlsruhe und bis zu 93 Stellen bei den 42 freien Trägern installiert.

Inwieweit durch dieses Sonderprogramm zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber gewonnen werden können, muss zusammen mit den freien Trägern geprüft werden. Auch ist zu klären, wie das Verfahren zum Erlangen dieser Leistungen nach dem Sonderprogramm bei den Anstellungsträgern implementiert werden kann. Zum besseren Überblick ist das entsprechende Informationspapier des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 9. März 2016 als Anlage beigegeben.

Gegenüber dem bisherigen Einstellungsverfahren müssen weitere 13 Prüfschritte, Einstellungs voraussetzungen und Zugangsregelungen - zum Teil alternierend - geprüft werden, was einen nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand bei den Trägern auslösen wird. Dieser Aufwand soll nach Recherchen bei der Arbeitsagentur allerdings mit einem Zuschlag von 20 % zur direkten Förderung für die Dauer von zwei Ausbildungsjahren weitgehend kompensiert werden.

Das Einstellungsverfahren für das Ausbildungsjahr 2016/2017 ist weitgehend abgeschlossen, weshalb frühestens zum Ausbildungsjahrgang 2017/2018 mit diesem Sondermodell zusätzliche Ausbildungskapazitäten erschlossen werden könnten. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der Anwerbung und Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsstellen muss mit den Trägern in der nächsten Arbeitsausschusssitzung der Konferenz der Karlsruher Kindertagesstätten Träger erörtert werden. Auch wird zusammen mit den Trägern abzuschätzen sein, wie viel PiA-Auszubildende aus dem bisherigen Kontingent künftig nach dem Sonderprogramm gefördert werden können.

Vor dem Hintergrund, dass bei den gleichen Trägern PiA-Auszubildende mit einer Monatsvergütung von rund 900 Euro und 1.600 Euro beschäftigt sein werden, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen erheblichen Aufwand bei den Trägern verursachen und der finanzielle Vorteil durch die auf zwei Jahre begrenzte Förderung nicht sehr spürbar ist, wird von einer eher verhaltenen Resonanz der Träger auszugehen sein.

Die Stadt Karlsruhe bezuschusst im Rahmen ihrer Förderrichtlinie 88 % der Personalaufwendungen der PiA-Auszubildenden. Nach ersten Berechnungen wird sich diese Förderung pro Ausbildungsstelle und Jahr um rund 920 Euro reduzieren. Der Aufwand für die Träger wird sich pro Auszubildenden und Jahr lediglich um rund 125 Euro reduzieren. Hierdurch könnte sich eine gewisse Einsparung ergeben, wenn künftig auch aus dem Kontingent der bisherigen 100 Stellen pro Jahrgang die Fördermöglichkeit für einige Auszubildende mit den erforderlichen Merkmalen erschlossen werden kann. Dem steht jedoch der zusätzliche Aufwand für zusätzlichen Auszubildende gegenüber, da der Förderaufwand für die Stadt Karlsruhe auch unter den neuen Voraussetzungen bei rund 11.000 Euro und für die Träger bei rund 1.500 Euro pro Jahr und Auszubildenden liegen wird. Für die Stadt als Anstellungsträger liegt der Aufwand bei 12.500 Euro. Die vergleichenden Kalkulationen sind als Anlage beigegeben.

Mit dem Ziel, zum jetzigen Ausbildungskontingent zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, sind in jedem Falle zusätzliche Mittel erforderlich und haushaltsmäßig einzuplanen. Um die neue Fördermöglichkeit kostenneutral einzuführen, müssten pro zusätzlicher Ausbildungsstelle (12.500 Euro/Jahr) zwölf bisherige Stellen in die künftige Förderung fallen, was im Blick auf die Anforderungen und Zugangsregelungen eher unwahrscheinlich erscheint.

Der Hauptvorteil der neuen Fördermöglichkeit liegt in der Bruttovergütung für die Auszubildenden selbst. Für Zuschussgeber und Träger sind die Vorteile weniger deutlich ausgeprägt.

Daher werden sich durch das Sonderprogramm für die Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wohl keine Einsparungen im Sinne der Haushaltsstabilisierung erzielen lassen. Vielmehr muss bei einem positivem Votum der Kindertagesstätten Träger für zusätzliche Ausbildungsplätze der Mehraufwand in die künftige Haushaltsplanung eingebracht werden.

Die Angelegenheit wird nach Abstimmung mit den Trägern im Jugendhilfeausschuss eingebracht werden.

Vergleich der Vergütung und Förderung der PIA-Ausbildung -Freie Träger-

Anlage 1

	Ohne Förderung durch Arbeitsverwaltung				Mit Förderung durch Arbeitsverwaltung				
	AN-Brutto	AG-Brutto (AN-Brutto+25%)	Förderung Stadt 88 %	Aufwand Träger	AN-Brutto	AG-Brutto (AN-Brutto+25%)	Förderung durch Arbeitsagentur 75% aus AN-Brutto + 20 % pauschal	Förderung Restaufwand durch Stadt 88 %	Aufwand Träger
1. Ausb.jahr	10.239,12 €	12.798,90 €	11.263,03 €	1.535,87 €	19.200,00 €	24.000,00 €	17.280,00 €	5.913,60 €	806,40 €
2. Ausb.jahr	10.838,40 €	13.548,00 €	11.922,24 €	1.625,76 €	19.200,00 €	24.000,00 €	17.280,00 €	5.913,60 €	806,40 €
3. Ausb.jahr	11.388,24 €	14.235,30 €	12.527,06 €	1.708,24 €	19.200,00 €	24.000,00 €		21.120,00 €	2.880,00 €
	32.465,76 €	40.582,20 €	35.712,34 €	4.869,86 €	57.600,00 €	72.000,00 €	34.560,00 €	32.947,20 €	4.492,80 €

	Veränderungen	
	Gesamte Ausbildungszeit	Durchschnitt pro Jahr
Bruttogehalt (AN-Brutto)	25.134,24 €	8.378,08 €
AG-Brutto für den Träger	31.417,80 €	10.472,60 €
Förderung Stadt	- 2.765,14 €	- 921,71 €
Aufwand Träger	- 377,06 €	- 125,69 €

Vergleich der Vergütung und Förderung der PIA-Ausbildung -Städt. Kitas-

Anlage 2

	Ohne Förderung -bish. Modell-		Mit Förderung durch Arbeitsverwaltung			
	AN-Brutto	Aufwand Stadt Karlsruhe (AN-Brutto+25%)	AN-Brutto	Aufwand AG-Brutto Stadt Karlsruhe (AN-Brutto+25%)	Förderung durch Arbeitsagentur 75% aus AN-Brutto + 20 % pauschal	Aufwand Stadt Karlsruhe
1. Ausbildungsjahr	10.239,12 €	12.798,90 €	19.200,00 €	24.000,00 €	17.280,00 €	6.720,00 €
2. Ausbildungsjahr	10.838,40 €	13.548,00 €	19.200,00 €	24.000,00 €	17.280,00 €	6.720,00 €
3. Ausbildungsjahr	11.388,24 €	14.235,30 €	19.200,00 €	24.000,00 €		24.000,00 €
	32.465,76 €	40.582,20 €	57.600,00 €	72.000,00 €	34.560,00 €	37.440,00 €

	Veränderungen	
	Gesamte Ausbildungszeit	Durchschnitt pro Jahr
Bruttogehalt (AN-Brutto)	25.134,24 €	8.378,08 €
Aufwand Stadt Karlsruhe	- 3.142,20 €	- 1.047,40 €



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Informationspapier zur praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg mit Fördermöglichkeit nach dem Sonderprogramm WeGebAU der Arbeitsagentur (PiA-WeGebAU)

Ausgangslage

Das Thema "Frühkindliche Bildung" hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Schwerpunktthema entwickelt. Sichtbar wird dies unter anderem daran, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern gestiegen sind. So haben sich Kindertageseinrichtungen zu Bildungseinrichtungen weiterentwickelt, mit dem Ziel die Qualität der Betreuung zu steigern.

Auch die steigende Zuwanderung nach Baden-Württemberg führt durch die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruches für Kinder ab dem ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu einem zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen und gleichzeitig bedeutet dies auch einen zusätzlichen Bedarf an gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern.

Zielsetzung

Ziel ist es, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu gewinnen.

Neben den bisherigen Zielgruppen für die Ausbildung der praxisintegrierten Erzieherausbildung sollen durch die Förderung über WeGebAU weitere Zielgruppen angesprochen werden, für die aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bisher nicht in Frage kam, wie beispielweise Migrantinnen und Migranten oder Alleinerziehende.

Rahmenbedingungen

Für die Ausbildung in der praxisintegrierten Struktur mit Förderung nach WeGebAU gelten die vom Kultusministerium mit den Kommunalen Landesverbänden, den Trägerverbänden der Kindertageseinrichtungen und dem KVJS – Landesjugendamt abgestimmten Eckpunkte zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung. Um eine Förderung über die Arbeitsagenturen zu ermöglichen, sind bei folgenden Punkten Abweichungen zu berücksichtigen:

1. Beratung und Antragstellung im Vorfeld

Vor der Anmeldung an einer Schule (spätestens am Tag vor Eintritt in die Maßnahme) muss zwingend eine Beratung der Teilnehmerin/des Teilnehmers und die Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung bei der zuständigen Arbeitsagentur erfolgen.

2. Praktikum vor Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Im Vorfeld der Ausbildung ist ein einjähriges Praktikum (z. B. 1,05-Euro-Job) abzuleisten, das bei entsprechender Vorbildung (z. B. pädagogische Ausbildung aus dem Ausland) auf bis zu drei Monate verkürzt werden kann. Die Entscheidung trifft der jeweilige Träger. Eine mindestens einjährige Beschäftigung im pädagogischen Bereich einer Kindertageseinrichtung kann auf das Praktikum angerechnet werden.

3. Ausbildungsvertrag wird ersetzt durch einen Arbeits-/Ausbildungsvertrag

Die künftigen Schülerinnen und Schüler schließen einen auf drei Jahre befristeten Arbeits-/Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. In diesem Vertrag ist eine Klausel aufzunehmen, dass in diesem Zeitraum eine Erzieherinnen- und Erzieherausbildung absolviert wird und die Schülerin/der Schüler für die Ausbildung freigestellt wird. Der Vertrag bedarf der Zulassung durch die Schule. Die Gestaltung des Arbeits-/Ausbildungsvertrages obliegt den Trägern.

Eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der *Fachschule für Sozialpädagogik* erfüllt (siehe Punkt 5: Zugangsregelungen) **und** den oben genannten Vertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung **mit** der Klausel zur Freistellung für die Ausbildung abgeschlossen hat.

Sofern die Fachschule für Sozialpädagogik weitere Zulassungskriterien für erforderlich erachtet oder beispielsweise ein Recht bzw. eine Option auf Teilnahme am Bewerberauswahlgespräch möchte, muss dies in der Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Schule vereinbart werden.

4. Personenkreise, die für die Förderung nach WeGebAU in Frage kommen

Das Sonderprogramm WeGebAU richtet sich grundsätzlich an Beschäftigte, die mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können. Förderbar sind:

- Geringqualifizierte, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den eine mind. zweijährige Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist oder
- Personen, die über einen Abschluss verfügen, jedoch nach mindestens vierjähriger Tätigkeit als An- oder Ungelernte den erlernten Beruf nicht mehr ausüben können.

Die Entscheidung, ob diese Fördervoraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Arbeitsagentur.

Beide Personengruppen müssen die in Ziffer 5 genannten Zugangsregelungen erfüllen.

5. Zugangsregelungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an der Fachschule für Sozialpädagogik sind

- der Realschulabschluss oder die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes **und**
- der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes, oder
- die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, oder
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum

- in einer sozialpädagogischen Einrichtung,
oder
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach *Pädagogik und Psychologie* besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,
oder
 - eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeit entsprechend,
oder
 - eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann,
oder
 - eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung (sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 "*Personenkreise, die für die Förderung nach WeGebAU in Frage kommen*" erfüllt sind) und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,
oder
 - die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Für nicht Muttersprachler sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen als Voraussetzung für eine Zulassung notwendig.

Darüber hinaus kann ein Träger weitere Kriterien (z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession) für seine Einrichtungen festlegen.

6. Vergütung

Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Arbeits-/Ausbildungsvergütung für geringqualifizierte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (1.600 €). Es erfolgt keine Eingruppierung nach TVöD-SuE - Sozial- und Erziehungsdienst.

7. Arbeitsentgeltzuschuss und Bildungsgutschein

Unter den genannten Voraussetzungen zahlt die Arbeitsagentur in den ersten beiden Jahren der Ausbildung einen Arbeitsentgeltzuschuss in Höhe von 75% der Arbeitsvergütung an den Träger der Ausbildung für die Freistellung zur Ausbildung.

Die schulische Ausbildung erfolgt an Fachschulen für Sozialpädagogik.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann für entstehende Maßnahmekosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten, ggf. Kinderbetreuungskosten) in den ersten beiden Jahren der Ausbildung zusätzlich einen Bildungsgutschein erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die schulische Ausbildung an einer nach AZAV-zertifizierten Fachschule für Sozialpädagogik erfolgt.

8. Anrechnung als Fachkraft in Ausbildung

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von *bis zu 0,4* Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr (analog der bisherigen Praxisanrechnung bei der PiA-Ausbildung) möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist.

Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig.